

aufnahme des Verfahrens nicht auf bestimmte Verfahrensarten. Nach liechtensteinischem Verfassungsprozessrecht ist in jeder Verfahrensart die Wiederaufnahme möglich. In Deutschland ist ausser im Verfahren der Richteranklage<sup>348</sup> eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorgesehen (§ 61 BVerfGG).<sup>349</sup> Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz hält es jedoch im Einzelfall für zulässig, zu reagieren und eine rechtskräftige Entscheidung bei Vorliegen groben prozessualen Unrechts abzuändern.<sup>350</sup> Das österreichische Verfassungsprozessrecht statuiert in § 34 VfGG die Möglichkeit der Wiederaufnahme im Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche (Art. 137 B-VG), im Anklageverfahren gegen die obersten Bundes- und Landesorgane (Art. 143 B-VG) sowie im Beschwerdebeschwerdeverfahren (Art. 144 B-VG).<sup>351</sup>

#### b) Antragsberechtigung

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes nicht nur auf Parteiantrag (Art. 104 Abs. 1), sondern auch von Amtes wegen erfolgen (Art. 105 Abs. 1).<sup>352</sup> Darin unterscheidet es sich wesentlich vom Zivilprozessrecht, das eine amtswegige Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens durch Richter ausschliesst.<sup>353</sup> Obwohl der Staatsgerichtshof ein Gericht ist und zur rechtsprechenden Gewalt zählt, ist eine amtswegige Wiederaufnahme durch den Staatsgerichtshof nicht ausgeschlossen.<sup>354</sup> Der Staatsgerichtshof kann von Amtes wegen selbst ein abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen. Unter Parteien sind einerseits die Parteien des Vorprozesses, ihre Gesamtrechtsnachfolger und die von der Rechtskraft der Vorentscheidung erfassten Einzelrechtsnachfolger zu verstehen.<sup>355</sup> Andererseits können auch Dritte Beteiligte sein, welche in den der Ent-

---

348 Art. 98 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 58 ff. BVerfGG.

349 Vgl. Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 300, Rz. 53 und dazu auch Benda/Klein, S. 539, Rz. 1305 f., die darauf hinweisen, dass trotz dieser Gesetzeslage die entsprechende Anwendung des Wiederaufnahmerechts nach den verschiedenen Prozessordnungen auch für den Verfassungsprozess vorgeschlagen wird.

350 Siehe Benda/Klein, S. 540, Rz. 1308.

351 Siehe Walzel von Wiesentreu, S. 90 und Machacek, S. 70.

352 Vgl. auch Kley, S. 271 f. und Ritter, S. 134.

353 Siehe dazu Noll, Wiederaufnahme, S. 866.

354 Siehe Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LVG.

355 Vgl. für Österreich Machacek, S. 70.